

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 09.05.2014

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 134 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zur Landratswahl am 25.05.2014.....267
 - 135 Bekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Jerichower Land am 25.05.2014.....267
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 136 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006.....267
 - 137 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“.....268
 - 138 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“.....269
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 139 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014.....270
 - 140 Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen in der Gemeinde Möser.....271
 - 141 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Wahl des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014.....273

- 142 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.....274
- 143 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen276

2. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 144 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2014.....277
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

134

**Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zur Landratswahl
am 25.05.2014**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 folgende Bewerber um das Amt des Landrates zugelassen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Dr. Barthel, Maik	1973	Rechtsanwalt	Akazienweg 15, 39291 Lostau
2.	Berkling, Lutz-Georg	1961	Verwaltungsjurist	Einsteinstraße 8, 39288 Burg
3.	Burchhardt, Steffen	1981	Diplom-Volkswirt	Brigittenweg 2a, 39291 Möser
4.	Czeke, Harry	1961	Diplom-Agrar-Ingenieur (FH)	Brandenburger Straße 51, 39307 Genthin
5.	Finzelberg, Lothar	1953	Landrat	Dorfstraße 20, 39307 Hüttermühle
6.	Herrmann, Edmund	1953	Diplom-Agrar-Ing.-Ökonom	Gorkistraße 5, 39288 Burg
7.	Krömer, Werner	1952	Beratender Ingenieur	Am Legefild 20, 39307 Genthin
8.	Ritz, Gerhard	1952	Diplom-Physiker, Verwalt.fachwirt	Akazienallee 25, 39291 Möser
9.	Rystau, Matthias	1981	Student	Simonstraße 4, 39114 Magdeburg

Burg, den 8. Mai 2014

In Vertretung

gez. Braun

135

**Bekanntmachung
zur Landratswahl im Landkreis Jerichower Land
am 25. Mai 2014**

Die öffentliche Vorstellung der Bewerber um das Amt des Landrates findet am

15. Mai 2014 um 18.30 Uhr

in der Stadthalle der Stadt Burg, Platz des Friedens 1, 39288 Burg

statt.

Burg, den 8. Mai 2014

In Vertretung

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

136

Stadt Gommern

**6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern
vom 22.02.2006**

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006 beschlossen:

§ 1

1. Der Wortlaut in § 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§2 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 25.04.2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Stadt Gommern
hier: 6. Änderung der Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 04. März 2014 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 beschlossene 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006.

Im Auftrag

gez. Weiser

137

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 08.04.2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen:

§ 1

Entsprechend der Änderung des Beitragssatzes für 2012 und 2013 wird § 6 (Umlagesatz) wie folgt geändert.

(1) Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/ Ihle 2012“	7,77	1,09
„Ehle/ Ihle 2013“	7,84	1,13
„Ehle/ Ihle 2014“		

§ 2

§ 12 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:
Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 08.04.2014

gez. Köppen
Bürgermeister

138

Gemeinde Möser

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“**

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 06.05.2014 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen:

§ 1

Entsprechend der Änderung des Beitragssatzes für 2014 wird § 6 (Umlagesatz) wie folgt ergänzt.

(1) Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/ Ihle 2014“	8,47	1,22

§ 2

§ 12 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:
Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Möser, den 06.05.2014

gez. Köppen

Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

139

Gemeinde Möser

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1.

Die Wahl zum Europäischen Parlament findet am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

2.

Die Gemeinde Möser ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 - Ortschaft Hohenwarthe

Informationspunkt Hohenwarthe - Hauptstraße 47, 39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 2 - Ortschaft Körbelitz

Gemeindehaus „Alte Schule“ - Breite Straße 14, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 3 - Ortschaft Lostau

Gemeindehaus Lostau - Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 4 - Ortschaft Möser

Bürgerzentrum - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 5 - Ortschaft Pietzpuhl

Kavaliershaus - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 6 - Ortschaft Schermen

Gemeindezentrum Schermen - Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit vom 28. April 2014 bis zum 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und Wahlräume angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag** bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.**
- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Möser, 06.06.2014

gez. Köppen
Gemeindewahlleiter

Siegel

140

Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen in der Gemeinde Möser

1.

Am Sonntag, den **25. Mai 2014** finden in der Zeit **von 8.00 bis 18.00 Uhr** die Wahl des Landrates Jerichower Land, des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Möser sowie der Ortschaftsräte der Ortschaften der Gemeinde Möser statt. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 58 Abs. 2 GO LSA) ist der 15. Juni 2014.

2.

Die Gemeinde Möser ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 - Ortschaft Hohenwarthe

Informationspunkt Hohenwarthe - Hauptstraße 47,39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 2 - Ortschaft Körbelitz

Gemeindehaus „Alte Schule“ - Breite Straße 14, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 3 - Ortschaft Lostau

Gemeindehaus Lostau - Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 4 - Ortschaft Möser

Bürgerzentrum - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 5 - Ortschaft Pietzpuhl

Kavaliershaus - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 6 - Ortschaft Schermen

Gemeindezentrum Schermen - Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit vom 28. April 2014 bis 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Stimmvergabe:

Bei der Landratswahl hat jeder Wähler **eine** Stimme.

Bei der Wahl zum Gemeinderat sowie zu den Ortschaftsräten sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- d) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.**
- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Möser, 6. Mai 2014

gez. Köppen
Gemeindewahlleiter

Siegel

Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Wahl des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Jerichow ist in 12 Wahlbezirke eingeteilt.
In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:
 - Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72
 - Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz, barrierefrei
 - Jerichow im Bürgerhaus in der Karl-Liebknecht-Straße 55, barrierefrei
 - Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22, barrierefrei
 - Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29
 - Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche, barrierefrei
 - Nielebock im Schulungsraum Feuerwehr in der Lindenstraße 17, barrierefrei
 - Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14
 - Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus in der Fröbelstraße 23, barrierefrei
 - Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12 A
 - Wulkow im Dorfgemeinschaftshaus in der Hauptstraße 12 im Ortsteil Kleinwulkow, barrierefrei
 - Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12, barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **20.04. bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 Jeder Wähler und jede Wählerin erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
 Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.
 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle (Wahlkabine) des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
 Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 Nach Schluss der Wahlhandlung, 18.00 Uhr, wird in den einzelnen Wahlräumen durch die Wahlvorstände unverzüglich mit der Auszählung des Ergebnisses für die Europawahl begonnen.
 Das Briefwahlergebnis für die Europawahl wird im Landkreis Jerichower Land, ebenfalls ab 18.00 Uhr ermittelt. Hierzu wird auf die Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land verwiesen.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 a) durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem beim Kreiswahlleiter des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4 in 39288 Burg gebildeten Briefwahlvorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
 Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
 Das gilt auch für Wahlberechtigte, die gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 05.05.2014

gez. Sabine Pansch
 stellv. Bürgermeisterin der Stadt Jerichow

Dienstsiegel

- Landrat Jerichower Land
- Kreistag Jerichower Land
- Stadtrat der Stadt Jerichow
- Ortschaftsräte in allen Ortschaften der Stadt Jerichow

1.

Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 58 Abs. 2 GO LSA) ist der 15. Juni 2014.

2.

Die Stadt Jerichow bildet einen Wahlbereich und ist in 12 Wahlbezirke eingeteilt.

In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

- Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72
- Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz, barrierefrei
- Jerichow im Bürgerhaus in der Karl-Liebknecht-Straße 55, barrierefrei
- Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22, barrierefrei
- Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29
- Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche, barrierefrei
- Nielebock im Schulungsraum Feuerwehr in der Lindenstraße 17, barrierefrei
- Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14
- Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus in der Fröbelstraße 23, barrierefrei
- Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12 A
- Wulkow im Dorfgemeinschaftshaus in der Hauptstraße 12 im Ortsteil Kleinwulkow, barrierefrei
- Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04. bis 30.04.2014 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahlen sind von Farbe grün
- Die Stimmzettel für die Landratswahlen sind von Farbe grau
- Die Stimmzettel für die Stadtratswahlen sind von Farbe gelb
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von Farbe rosa

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Stimmvergabe:

Bei der Landratswahl hat jeder Wähler **eine** Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die im Landkreis Jerichower Land zugelassenen Bewerber/innen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.

Bei der Wahl zum Stadtrat/Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder

- für die Wahl des Kreistages/Landrates im Wahlbezirk I des Landkreises Jerichower Land
- für die Wahl des Stadtrates im Wahlbereich der Stadt Jerichow
- für die Wahl des Ortschaftsrates im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft

oder

durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.**

Jerichow, den 05.05.2014

gez. Sabine Pansch
Stellv. Bürgermeisterin der Stadt Jerichow

Dienstsiegel

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen - Beschluss - Nr.: 0007/2014

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat gem. § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 1 der Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StrVerzVO LSA) vom 28. Juli 1999 das Bestandsverzeichnis für die

Gemeindestraßen und sonstige

öffentliche Straßen

auf dem Gebiet der Ortschaften (OS) Prödel der Einheitsgemeinde Stadt Gommern angelegt.

Das Bestandsverzeichnis für die genannten Straßengruppen liegt ab dem **15.05.2014 für die Dauer von sechs Monaten, also bis 17.11.2014** bei der Stadt Gommern Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 13, während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Einwohner der benannten OS und sonstige interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, sich zum Bestandsverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich beim oben genannten Amt abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Bestandsverzeichnis keine konstitutive Widmung zukommt. Ist eine Straße im Bestandsverzeichnis eingetragen, wird vermutet, dass die nach § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Widmung erteilt und die Widmung vollzogen ist. Soweit Straßen in dem Bestandsverzeichnis nicht oder nicht mehr ausgewiesen sind, wird vermutet, dass es sich nicht um Gemeindestraßen oder eine sonstige öffentliche Straße handelt.

Gommern, 29. April 2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Stadt Gommern
Dienstsiegel

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

144

**Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 92 ff. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24.02.2014 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im **Erfolgsplan** festgesetzt:

in den Erträgen auf	6.672.187 €
in den Aufwendungen auf	7.183.218 €
und damit ein Jahresergebnis von	- 511.031 €

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im **Vermögensplan** festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln auf	6.203.752 €
in den Finanzierungsbedarf auf	6.203.752 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2014 Kredite aufgenommen in Höhe von 1.210.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2014 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 930.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung sind nicht geplant.

gez. Jörg Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 10.04.2014 von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen. Die Kreditgenehmigung in Höhe von 1.210.000 EUR wurde erteilt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA an 7 Tagen in der Zeit vom 19. Mai bis 27. Mai 2014 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 30. April 2014

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.